

Zwischen dem

**Goethe-Institut e.V.,
mit Sitz in 80333 München, Oskar-von-Miller-Ring 18,
vertreten durch das Goethe-Institut Mailand
Via San Paolo 10, 20121 Milano**

**handelnd durch die Leiterin des Kulturinstituts in Mailand,
Roberta Canu,**

- Auftraggeber -

und der

N.N.

- Auftragnehmerin -

wird folgender Vertrag über

die Unterhaltsreinigung und/oder Fenster- und Lampenreinigung im Dienstgebäude

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Objektbeschreibung	3
§ 4 Umfang der Leistungen	4
§ 5 Pflichten der Auftragnehmerin.....	4
§ 6 Reinigungszeiten und Reinigungstage	5
§ 7 Aufmass	5
§ 8 Abnahme der Leistungen	5
§ 9 Preise	5
§ 10 Mehrarbeit und Vergütung für Bedarfsreinigung.....	6
§ 11 Änderung der Preise	6
§ 12 Reinigungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen.....	7
§ 13 Namentlicher Nachweis des Personals und Ausweis-Regelung.....	9
§ 14 Reinigungs- und pflegetechnische Voraussetzungen	9
§ 15 Einsichts- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen.....	10
§ 16 Sicherheit	11
§ 17 Meldung von Mängeln und Schäden	11
§ 18 Schutzwürdige Unterlagen.....	12
§ 19 Haftung.....	12
§ 20 Schlüsselregelung.....	12
§ 21 Versicherung.....	12
§ 22 Laufzeit und Kündigung des Vertrages.....	13
§ 23 Fristlose Kündigung	13
§ 24 Änderungsvorbehalt.....	14
§ 25 Sonstige Vertragsvereinbarungen	14
§ 26 Datenschutz	15
§ 27 Allgemeine Vertragsbedingungen.....	15
§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	16

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich die Auftragnehmerin, zugunsten der Auftraggeberin ab dem **16. Mai 2026** die folgenden Unterhaltsreinigungs- und/oder Fenster- und Lampenreinigungsdienste zu erbringen (nachfolgend die ‚Dienstleistungen‘):“

☒ Unterhaltsreinigung der Räume und Verkehrsflächen

☒ Fenster- und Lampenreinigung

im Dienstgebäude des Goethe-Institut Mailands, 2.+3. Stock, Via San Paolo 10, 20121 Mailand (nachfolgend die ‚Immobilie‘).

- (2) Auszuführen sind entsprechend Absatz 1 die Unterhaltsreinigung (Reinigung, Pflege und Oberflächenbehandlung der Fußböden und Bodenbeläge, der sanitären Anlagen sowie der Gegenstände der Raumausstattung) sowie die beidseitige Reinigung der Glastüren und internen Glasflächen und / oder die beidseitige Glasreinigung der Fenster mit Rahmen und der Deckenlampen. Inklusiv der jeweils branchenüblichen Nebenleistungen.
- (3) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, den übrigen Anlagen zum Vertrag und dem Angebot der Auftragnehmerin vom
- (4) Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag für beide nicht exklusiven Charakter hat, in dem Sinne, dass die Auftragnehmerin berechtigt ist, Vertragsbeziehungen mit anderen auftraggebenden Unternehmen oder Auftragnehmern zu unterhalten, und die Auftraggeberin berechtigt ist, weitere Lieferanten und Auftragnehmer zu beauftragen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Die Anlagen bilden einen integralen und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags und im Einzelnen:

1. Beschreibung der Unterhaltsreinigungsleistungen (Anlage A), einschließlich der Anhänge 1 bis 4.
2. Angebot der Auftragnehmerin vom **XX/MM/JJJJ**, einschließlich aller Anlagen, insbesondere der ordnungsgemäß ausgefüllten Preisliste (Anlage B).
3. DUVRI (Einheitliches Dokument zur Risikobewertung).
4. INFORMATION NACH ART. 13 UND ART. 14 DSGVO über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Anlage E)

§ 3 Objektbeschreibung

Bei dem Objekt handelt es sich um ein zwei Stockwerke mit Büroräumen sowie Unterrichts- und Seminarbetrieb.

§ 4 Umfang der Leistungen

- (1) Der Reinigungsfläche und der Berechnung der Vergütung liegen die Raumverzeichnisse bzw. das Aufmass der Glas-/Fensterflächen zugrunde. Die Bodenflächen für die Unterhaltsreinigung beruhen auf der zu reinigenden Bodenfläche. Die angegebenen Flächen für die Glas-/Fensterreinigung umfassen nur die Glasflächen.
- (2) Treten Änderungen bei der Größe, Nutzung bzw. Reinigungshäufigkeit der Flächen ein, teilt der Auftraggeber dies und den Zeitpunkt der Änderungen der Auftragnehmerin unverzüglich mit. Der Auftraggeber legt zugleich die aktualisierten Anlagen vor.
- (3) Verringert oder vergrößert der Auftraggeber nach Vertragsabschluss die Reinigungsfläche der Unterhaltsreinigung, so hat die Auftragnehmerin Anspruch auf die entsprechend niedrigere oder höhere Vergütung. Grundlage sind die für die betreffenden Raumgruppen im Preisblatt festgelegten Monatspreise pro m². In gleicher Weise wird die Vergütung bei Änderungen der zu reinigenden Glas-/Fensterflächen angepasst.
- (4) Sind die Benutzer einzelner Räume (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubs) längere Zeit abwesend und die Räume von der Vereinbarung abweichend nicht zu reinigen, ist die Auftragnehmerin als Ausgleich dafür zur Ausführung zusätzlicher Reinigungsleistungen außerhalb des durch die Leistungsbeschreibung und die Anlagen zum Vertrag gegebenen Rahmens verpflichtet. Der Auftraggeber kann solche zusätzlichen Reinigungsleistungen verlangen. Der Zeitaufwand für die Ausführung der verlangten zusätzlichen Reinigungsleistungen darf nicht größer sein als die Zeitersparnis durch die nicht zu reinigenden Flächen.
- (5) Innerhalb des durch die vereinbarten Reinigungsleistungen gegebenen Zeitrahmens kann der Auftraggeber verlangen, dass bestimmte Arbeitsgänge zu Lasten anderer Arbeitsgänge wiederholt oder intensiviert werden. So kann z.B. die stärkere Verschmutzung von Pforte, Eingangsbereichen, Treppenhäusern und Fluren bei schlechtem Wetter ausgeglichen werden.
- (6) Umstände, die ein Erbringen der geforderten Leistungen unmöglich machen oder stark behindern, sind der Auftragnehmerin vorher so frühzeitig wie möglich mitzuteilen.
- (7) Erfolgen bauliche Änderungen oder legt der Auftraggeber die Reinigungshäufigkeit neu fest, übergibt er die entsprechend geänderten Aufstellungen der Flächen der Auftragnehmerin.

§ 5 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen immer fachgerecht, termingerecht und vollständig auszuführen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber für die Unterhaltsreinigung Revierpläne zu übergeben, die in Übereinstimmung mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung und den nach Vertragsschluss übergebenen Raumverzeichnissen festlegen, an welchen Tagen wo welche Reinigungstätigkeiten auszuführen sind.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte vor Aufnahme der Tätigkeiten über die Gefahren am Arbeitsplatz laut Arbeitsschutzgesetz,

Mutterschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen.

- (4) Die Auftragnehmerin hat bei der Auswahl der Reinigungs- und Pflegemittel die geltenden Umweltschutzvorschriften zu beachten.

§ 6 Reinigungszeiten und Reinigungstage

Die Auftragnehmerin führt die Unterhaltsreinigung montags bis freitags zwischen und Uhr aus. Eine Reinigung entfällt samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen in Mailand.

§ 7 Aufmass

Die Flächenübersichten sind für den Auftraggeber und die Auftragnehmerin verbindlich, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss schriftlich Abweichungen von den tatsächlichen Verhältnissen schriftlich beanstandet werden. Bei Beanstandungen sind die Flächen von dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin gemeinsam neu aufzunehmen und die Korrekturen bekannt zu geben. Sie gelten gegebenenfalls von Vertragsbeginn an.

§ 8 Abnahme der Leistungen

Leistungen der Auftragnehmerin gelten als ordnungsgemäß erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Werktagen nach Ausführung der Arbeit begründete Einwendungen erhebt.

§ 9 Preise

Die Auftragnehmerin erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen die in ihrem Angebot vom im Formular „Angebot“ und seinen Anlagen angegebenen Preise. Die darin genannten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Reinigungsleistungen bei der Unterhaltsreinigung die im Preisblatt zum Angebotsformular angegebene Monatsarbeitszeit bzw. die sich aus dem Leistungsdurchschnitt ergebende Zahl von Reinigungsstunden pro Glas-/Fensterreinigung zu erbringen. Die Anwesenheitszeiten der Reinigungs- und der Aufsichtspersonen sind in Listen zu erfassen.
- (2) Bedarfsreinigung (Unterhaltsreinigung in den Räumen nach Auszug des Nutzers, Grundreinigung von Teppich- bzw. Linoleumböden, Bauschlussreinigung gemäß Leistungsbeschreibung) werden entsprechend dem erforderlichen geleisteten Arbeitsaufwand pro Stunde bzw. pro m² Boden mit dem dafür vereinbarten Satz vergütet.

- (3) Die Preise im Angebotsformular sind Pauschalpreise. Sie enthalten auch alle Nebenkosten wie tarifvertragliche Zuschläge, Zulagen und Zuwendungen.
- (4) Der Auftraggeber zahlt der Auftragnehmerin als Vergütung für die von ihr nach diesem Vertrag geleistete Reinigung die im Formular „Angebot“ und seinen Anlagen angegebenen Preise. Sie veranlasst die Zahlungen für die Unterhaltsreinigung monatlich und für die Fenster und Lampenreinigung halbjährlich nach Erbringung der Leistung, Vorlage der Rechnung und der betreffenden Nachweise. Die Rechnungen sind an das:

Goethe-Institut Mailand

KST 70001303

invoice-mailand@goethe.de

Via San Paolo 10

20121 Milano

Italia

zu senden.

- (5) Wird die Reinigung nicht vertragsgemäß ausgeführt bzw. treten wiederholt Mängel bei der Qualität der Reinigung auf, die nicht nur geringfügig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, für nicht nachholbare Leistungen die monatliche Vergütung entsprechend dem Umfang der nicht erbrachten Leistungen zu kürzen. Bei nachholbaren Leistungen kann binnen zwei Werktagen durch die Leistung zusätzlicher Reinigungsstunden Abhilfe geleistet werden; für die Nachbesserung erbrachte Arbeitsstunden sind im Leistungsnachweis gesondert aufzuführen.

§ 10 Mehrarbeit und Vergütung für Bedarfsreinigung

- (1) Mehrarbeit aufgrund einer geringfügigen, 2% nicht übersteigenden Vergrößerung der zu reinigenden Gesamtfläche, zu der es zum Beispiel aufgrund interner Umwidmung einzelner zu reinigender Räume kommen kann, ist mit dem Pauschalpreis für Unterhaltsreinigung aus der Anlage B zu diesem Vertrag beglichen.
- (2) Für Bedarfsreinigung (Unterhaltsreinigung in Räumen nach Auszug des Nutzers, Grundreinigung von Teppich- bzw. Linoleumböden) ist ein besonderer schriftlicher Auftrag des Auftraggebers erforderlich. Die Bedarfsreinigung wird mit der entsprechenden Vergütung pro Stunde bzw. pro m² Boden gegen besonders spezifizierte Rechnung abgegolten.

§ 11 Änderung der Preise

- (1) Die vereinbarten Preise (§ 10 Absätze 1 und 3) erhöhen oder ermäßigen sich entsprechend den tarifvertraglichen Änderungen (Allgemeinverbindlichkeitserklärung für einen Tarifvertrag, neue Lohn- und/oder Rahmentarifverträge), die für die von der Auftragnehmerin bei dem Auftraggeber eingesetzten Arbeitskräfte gelten, wie es dem festgelegten Anteil der Löhne und der lohngebundenen Kosten entspricht. Preisänderungen wegen Änderungen der sonstigen auftragsbezogenen Kosten, der unternehmensbezogenen Kosten und des Wagnis-/Gewinnaufschlages sind ausgeschlossen.

- (2) Haus- oder Firmentarifverträge lösen keine Preisänderungen aus.
- (3) Es erfolgt eine Änderung der vereinbarten Preise (§ 10 Absätze 1 und 3) bei Erhöhungen der betreffenden Lohngruppen, die wie folgt wirksam wird:
 - a. Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber die Unterzeichnung eines neuen Lohntarifvertrages innerhalb eines Monats nach dessen Unterzeichnung mit der Bitte um Änderung der vereinbarten Preise nach § 10 Absätze 1 und 3 anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Auftraggeber.
 - b. Der Anzeige nach Buchstabe a. ist ein geeigneter Nachweis (z.B. die Kopie des neuen Lohntarifvertrages) beizufügen sowie eine Verpflichtungserklärung der Auftragnehmerin über die abschlagslose Auszahlung der aufgrund des neuen Lohntarifvertrages erhöhten Stundensätze der maßgebenden Lohngruppe an die Mitarbeiter/-innen. Der Auftraggeber kann weitere detaillierte Nachweise von der Auftragnehmerin fordern.
 - c. Im Falle der rechtzeitigen Anzeige beim Auftraggeber tritt die Preiserhöhung zu dem im Lohntarifvertrag festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
 - d. Erfolgt die Anzeige verspätet, werden ab Beginn des Monats, in dem die Anzeige nach Buchstabe a. zu erfolgen hat, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt ist, die bisherigen Preise gezahlt. Die Zahlung der erhöhten Preise beginnt im folgenden Monat.
- (4) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine Minderung der Stundensätze der betreffenden Lohngruppen werden die Preise reduziert. Die Mechanismen des Absatzes 3 gelten für die Reduzierung der Preise entsprechend. Anstatt Absatz 3 Buchstabe d. gilt: Im Falle der verzögerten Anzeige wird für den rückwirkenden Zeitraum der überzahlte Gesamtbetrag ermittelt und in dem Monat, in dem die Anzeige erfolgt ist, gegen die Forderungen aufgerechnet. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Verminderung auch einzelner Kostenarten Ihrer Preise dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.
- (5) Die Änderung der Preise nach § 10 Absätze 1 und 3 tritt in Kraft, ohne dass es insoweit einer Änderung oder Kündigung dieses Vertrages bedarf.

§ 12 Reinigungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eigenes angestelltes Personal einzusetzen, das qualifiziert und zuverlässig ist, über die erforderlichen fachlichen Spezialisierungen und technisch-beruflichen Fähigkeiten verfügt sowie im Hinblick auf die zu erbringenden Dienstleistungen und die für deren Ausführung notwendigen Maschinen und Geräte angemessen geschult und unterrichtet ist. Dieses Personal muss in der Lage sein, eine bestmögliche und termingerechte Ausführung der Arbeiten zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.
- (2) Fällt von der Auftragnehmerin eingesetztes Personal z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubs aus oder lehnt der Auftraggeber dessen weiteren Einsatz ab, so hat sie durch unverzüglichen Einsatz geeigneter Ersatzkräfte für die vertragsgemäße Ausführung der

Arbeiten in vollem Umfang zu sorgen. Mehrkosten durch Ausfall von Arbeitskräften oder deren Ablehnung seitens des Auftraggebers trägt die Auftragnehmerin.

- (3) Führt die Auftragnehmerin die Arbeiten nicht in der vertraglich festgelegten Art und Weise aus und schafft trotz wiederholter Mahnung keine Abhilfe, so ist der Auftraggeber berechtigt, die vertragsgemäßen Arbeiten durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin vornehmen zu lassen.
- (4) Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Arbeitskräfte sind durch fachlich geschultes Personal der Auftragnehmerin einzuweisen.
- (5) Die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin sind verpflichtet, Gegenstände, die sie in den zu reinigenden Räumen bzw. auf dem Grundstück finden, unverzüglich bei der Verwaltung des Auftraggebers abzugeben. Finderlohn wird nicht erstattet.
- (6) Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Arbeitskräfte dürfen keine Personen in das Gebäude mitnehmen, die nicht mit der Unterhaltsreinigung des Gebäudes beauftragt sind. Dies gilt insbesondere auch für Angehörige und Kinder.
- (7) Die Auftragnehmerin hat bezüglich der von ihr zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitskräfte insbesondere folgende Pflichten:
 - Setzt die Auftragnehmerin Personal mit der Staatsangehörigkeit eines Landes ein, welches nicht Mitglied der Europäischen Union ist, muss sie sicherstellen, dass die Arbeitskräfte im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind.
 - Die Auftragnehmerin hat dafür zu sorgen, dass die von ihr eingesetzten Arbeitskräfte, die sozialversicherungspflichtig sind, über entsprechende Nachweise verfügen und diese bei sich führen.
 - Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die in der Liegenschaft des Auftraggebers tätigen Arbeitskräfte die ordnungsrechtliche Meldepflicht erfüllen.
 - Die Auftragnehmerin muss für jede zum Einsatz beim Auftraggeber vorgesehene Arbeitskraft diesem auf Verlangen grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor der geplanten Arbeitsaufnahme eine Kopie vom polizeilichen Führungszeugnis der betreffenden Arbeitskraft zuleiten (siehe auch § 18).
 - Die Auftragnehmerin darf keine Arbeitskräfte mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten einsetzen. Auf Verlangen der Auftraggeberin sind für die Arbeitskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal von der Auftragnehmerin Kontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt gemäß den einschlägigen Bestimmungen zu erbringen.
- (8) Auch in Erfüllung der gesetzvertretenden Verordnung vom 19.09.1994 Nr. 626 ist die Auftragnehmerin verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Unversehrtheit des mit den Dienstleistungen betrauten Personals zu gewährleisten, wobei sie die umfassende zivil- und strafrechtliche Verantwortung im Falle eines Unfalls trägt. Von dieser Verantwortung sind sowohl die Auftraggeberin als auch ihre mit der Überwachung und Kontrolle der Arbeiten betrauten Mitarbeitenden ausdrücklich freigestellt.

§ 13 Namentlicher Nachweis des Personals und Ausweis-Regelung

- (1) Zur Durchführung notwendiger Kontrollen wird eine Kopie des Personalausweises der Reinigungs- und Aufsichtskräfte bei dem Auftraggeber hinterlegt; dieser berechtigt zum Betreten der Liegenschaft.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf eigene Kosten seine Arbeitskräfte mit einem Ausweis zu versehen, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Die Ausweise müssen den Firmennamen der Auftragnehmerin, den Namen und ein Lichtbild der Arbeitskraft enthalten. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat die Auftragnehmerin den Ausweis zurückzufordern.

§ 14 Reinigungs- und pflegetechnische Voraussetzungen

- (1) Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel sowie Geräte und Maschinen müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet sein. Geräte und Maschinen müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen und Prüfvermerke (wie z. B. GS, CE-Zeichen) tragen.
- (2) Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel, für die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, sind nach diesen Vorschriften zu verarbeiten.
- (3) Bei der Auswahl und der Verwendung von Desinfektions- und anderen Zusatzmitteln sind die geltenden behördlichen Vorschriften und Verordnungen zu beachten.
- (4) Handtuchpapier, Toilettenpapier, Hygienebeutel und Flüssigseife werden von dem Auftraggeber gestellt. Die Auftragnehmerin stellt alles übrige Verbrauchsmaterial wie Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel ohne besondere Vergütung in erforderlicher Menge bereit.
- (5) Das zur Reinigung notwendige Wasser (warm und kalt), den Strom sowie beschränkt zur Verfügung stehende Räume zur Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten und dergleichen stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.
- (6) Der Auftraggeber haftet nicht für Diebstahl und sonstige Schäden hinsichtlich der Räume, welche der Auftragnehmerin vom Auftraggeber bereitgestellt werden.
- (7) Die Auftragnehmerin hat die ihr zur Verfügung gestellten Räume (siehe Absatz 3) unentgeltlich sauber zu halten (Eigenreinigung).
- (8) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die von ihr verwendeten Arbeitsmittel die Pflege und den Werterhalt der zu reinigenden Objekte sicherstellen. Es dürfen ausschließlich Produkte eingesetzt werden, die den in Italien geltenden Vorschriften für die jeweiligen Verwendungszwecke entsprechen. Die Auftragnehmerin hat Reinigungsmaschinen und -geräte zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Die Maschinen und Geräte sind jederzeit in einem einwandfreien Zustand hinsichtlich Funktionalität, Technik und Hygiene zu halten.
- (9) Die verwendeten Reinigungsmittel dürfen folgende Inhaltsstoffe nicht enthalten: Alkylphenoethoxylate (APEO), Nitrilotriacetat (NTA), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), p-Dichlorbenzol, Salzsäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, aromatische und aliphatische

Lösungsmittel, Ethylendiamintetraacetat (EDTA), Phosphate, Formaldehyd. Die Auftragnehmerin hat eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers oder Vertreibers einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

- (10) Die Auftragnehmerin hat auf einen sparsamen Wasser- und Stromverbrauch zu achten.
- (11) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn Sicherheitsdatenblätter nach den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“ (TRGS 220) mit Angaben der im Einzelnen verwendeten Stoffe und deren Gefährdungspotential zu übergeben.
- (12) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs- und Pflegemittel zu untersagen oder zu verlangen. Materialien, welche die behandelten Flächen oder Einrichtungsgegenstände beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.
- (13) Für das Feuchtwischen mit einem Gerät setzt die Auftragnehmerin Feuchtwischer, Baumwoll- oder Synthetikflaumär, Gazetücher/Einwegtücher ein, wodurch nicht haftender Schmutz vom Fußboden entfernt wird. Die Flaumer bzw. Tücher müssen nebelfeucht eingesetzt werden und entsprechend häufig gewechselt werden.
- (14) Für das Staubsaugen der Böden sind von der Auftragnehmerin leistungsfähige Industriestaubsauger oder Klopff- und Bürstensaugmaschinen einzusetzen. Für die Reinigung des Vinyl-/Glasfaserbodens ist ein Rotowash o.ä. regelmäßig einzusetzen, siehe Leistungsbeschreibung und Pflegehinweise der Firma ZTEC2.
- (15) Flecken auf Teppichböden werden von der Auftragnehmerin chemisch oder mit mechanischen Mitteln entfernt.
- (16) Maschinen, Geräte, Reinigungs- und Pflegemittel sowie Desinfektionsmittel sind nach beendeter Reinigung von dem Reinigungspersonal fortzuräumen, alle Einrichtungsgegenstände wieder an den ursprünglichen Platz zu stellen.
- (17) Umweltfreundliche Produkte sind zu bevorzugen. Soweit für den jeweiligen Reinigungszweck erhältlich, sind Reinigungsmittel in Mehrwegkanistern zu beschaffen. Sind Mehrwegkanister nicht erhältlich, ist Nachfüllpackungen der Vorzug zu geben. Reinigungsmittel dürfen nicht in PVC oder Spraydosen verpackt sein.
- (18) Reinigungsmittelreste sind Sonderabfall und als solcher auf Kosten der Auftragnehmerin zu entsorgen. Nicht vermeidbare Verpackungsabfälle sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.
- (19) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltliche Materialproben zur Prüfung durch dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Einsichts- und Kopierverbot / Benutzung technischer Einrichtungen

- (1) Es ist dem Personal der Auftragnehmerin untersagt, Einblick in die Schriftstücke, Akten und sonstigen Arbeitsunterlagen zu nehmen sowie davon Abschriften, Fotokopien oder dergleichen zu fertigen. In den Räumen befindliche Telefone und Büromaschinen (z.B. Arbeitsplatzcomputer, Faxgeräte und Kopiergeräte) dürfen von ihm nicht benutzt werden.

- (2) Bei Zuwiderhandlung gegen eines der in Absatz 1 genannten Verbote kann der Auftraggeber verlangen, dass die Auftragnehmerin die betreffenden Arbeitskräfte im Vertragsobjekt nicht mehr einsetzt.

§ 16 Sicherheit

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Sicherheitsforderungen des Auftraggebers zu erfüllen. Sie muss sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen und an einer Sicherheitsbelehrung teilnehmen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat ihr Personal vor dem Einsatz bei dem Auftraggeber über deren Sicherheitsforderungen zu belehren und sich dabei an die Vorgaben des Auftraggebers zu halten.
- (3) Der Auftraggeber prüft vorher, ob gegen den Einsatz der Arbeits- und der Vertretungskräfte bei ihm Sicherheitsbedenken bestehen. Die Auftragnehmerin hat rechtzeitig vor jeder Arbeitsaufnahme einer Reinigungskraft das polizeiliche Führungszeugnis vorzulegen. Es können nur Arbeitskräfte der Auftragnehmerin bei dem Auftraggeber eingesetzt werden, deren Einsatz der Auftraggeber zugestimmt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, Arbeitskräften ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu seinem Gebäude zu untersagen.
- (4) Die Auftraggeberin stellt sicher, dass in den Räumlichkeiten, in denen die Dienstleistungen erbracht werden, die gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz eingehalten werden. Zudem stellt sie durch die Erstellung des Einheitlichen Dokuments zur Risikobewertung (DUVRI) (Anlage 3) der Auftragnehmerin detaillierte Informationen über die spezifischen Risiken in der Arbeitsumgebung sowie über die Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung dieser Risiken zur Verfügung.
- (5) Hinsichtlich der Schätzung der Kosten für interferierende Sicherheitsrisiken wird davon ausgegangen, dass diese für das gesamte Zweijahreszeitraum 100,00 Euro betragen, wie im DUVRI angegeben.
- (6) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass etwaige zusätzliche Kosten, die sich aus der Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorschriften und technischen Vorgaben ergeben, ausschließlich von der Auftragnehmerin zu tragen sind. Diese kann daher keinerlei Ansprüche auf Vergütung gegenüber der Auftraggeberin geltend machen.
- (7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ausdrücklich, die Auftraggeberin von sämtlichen Folgen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer etwaigen Nichtbeachtung der genannten gesetzlichen Vorschriften und technischen Vorgaben ergeben.

§ 17 Meldung von Mängeln und Schäden

- (1) Die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin haben Schäden in der Liegenschaft, in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (2) Soweit diese Schäden die Arbeitskräfte der Auftragnehmerin gefährden, darf die Reinigung nicht vor Beseitigung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.

§ 18 Schutzwürdige Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis der Auftragnehmerin gelangte Unterlagen sind schutzbedürftig und gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Diese Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Ablauf der Vertragslaufzeit zurückzugeben.

§ 19 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie oder ihre Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Ausführung der Reinigung schuldhaft verursachen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Reinigungsarbeiten Benutzer des Objekts nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich, sind die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und Hinweise auf Gefahrenstellen anzubringen.
- (2) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Wird der Auftraggeber von Dritten dennoch in Anspruch genommen, stellt die Auftragnehmerin den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei. Begehrt der Auftraggeber die Freistellung, zeigt er es der Auftragnehmerin unter Angabe des Namens des Anspruchstellers und der Bezeichnung des Anspruchs an.

§ 20 Schlüsselregelung

- (1) Der Auftraggeber gewährt einen ungehinderten Zugang zu den zu reinigenden Örtlichkeiten, sowie für die Räume der Abfallentsorgung. Der Auftraggeber stellt der Auftragnehmerin die für die Reinigungsarbeiten benötigten Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung. Sie sind spätestens bei Vertragsende wieder zurückzugeben. Die Auftragnehmerin darf keine Nachschlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.
- (2) Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle zur Verfügung gestellten Schlüssel sorgsam aufbewahrt werden. Verluste der Schlüssel sind unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (3) Muss ein solcher Schlüssel im Besitz der Reinigungskräfte bzw. der Aufsichts- und Kontrollkräfte wegen Beschädigung oder Verlustes ersetzt werden, so trägt die Auftragnehmerin die Kosten für den/die Ersatzschlüssel. Der Auftraggeber beschafft den bzw. die Ersatzschlüssel.

§ 21 Versicherung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses bestehen zu lassen, mit der die unter §§ 21 und 22 aufgeführten Haftungsrisiken in ausreichendem Maße gedeckt werden und zwar zur Sicherung pro Schadensersatzforderungen
 - a. aus Personenschäden über 3.000.000,-- €

- | | | |
|----|----------------------------------|----------------|
| b. | aus Sach- und Umweltschäden über | 2.000.000,-- € |
| c. | aus Schlüsselverlustschäden über | 250.000,-- € |
| d. | aus Bearbeitungsschäden über | 500.000,-- € |
| e. | aus Allmählichkeitsschäden über | 1.000.000,-- € |
- (2) Der Versicherungsschutz ist spätestens beim Abschluss des Vertrages durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 22 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis zum geschlossen.
- (2) Die Probezeit beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit ist das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsletzten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; bei Zustellung durch die Post durch Einschreiben mit Rückschein oder Postzustellungsurkunde. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag maßgebend, an dem das Kündigungsschreiben beim Vertragspartner eingeht.

§ 23 Fristlose Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (2) Als wichtige Gründe gelten, wenn
- die Auftragnehmerin Dienstkräften des Auftraggebers Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
 - der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zustande gekommen ist,
 - sich die Auftragnehmerin zur Ausführung der Leistungen verbotswidrig eines Subunternehmers bedient,
 - bei der Ausführung der Reinigung die festgelegten Tätigkeiten von der Auftragnehmerin nicht in vollem Umfang geleistet werden,
 - die Auftragnehmerin andere Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eingeleitet ist, ein Antrag auf Eröffnung gestellt wird oder die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (1) Die Auftraggeberin kann in jedem Fall – aus beliebigem Grund – von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, indem sie von der in Artikel 1671 des italienischen Zivilgesetzbuchs vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht. Der Rücktritt ist der Auftragnehmerin mit einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen mittels Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen, wobei die Auftraggeberin die Auftragnehmerin für die entstandenen Aufwendungen und die bereits erbrachten Leistungen schadlos zu halten hat. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Zahlung der von der

Auftraggeberin geschuldeten Vergütung für die Leistungen, sofern diese ordnungsgemäß und fachgerecht erbracht wurden, gemäß dem vertraglich vereinbarten Entgelt und den entsprechenden Bedingungen. Die Auftragnehmerin verzichtet ausdrücklich – bereits jetzt – auf jegliche weitere etwaige Forderung, auch schadensersatzrechtlicher Natur, sowie auf jegliche zusätzliche Vergütung und/oder Entschädigung und/oder Erstattung, unbeschadet des Anspruchs auf entgangenen Gewinn im Sinne von Artikel 1671 des italienischen Zivilgesetzbuchs

§ 24 Änderungsvorbehalt

- (1) Im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse oder einer Änderung bereits bestehender Umstände oder Ereignisse, die nicht in den Einflussbereich der Auftraggeberin fallen (z.B. Aufruhr, bewaffnete oder terroristische Konflikte, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien usw.), behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, den Vertrag im zumutbaren Rahmen an die veränderten Bedingungen anzupassen. Sollte eine Anpassung des Vertrags unzumutbar oder unmöglich sein, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Bereits erbrachte Leistungen der Auftragnehmerin werden anteilig vergütet. Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
- (2) Bei Schwierigkeiten in der Durchführung der Leistungen, bei behördlichen Eingriffen im Zusammenhang mit der Erbringung der angebotenen Dienstleistungen oder bei ähnlichen Umständen, die die Erbringung der Leistungen beeinflussen, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren. Die Vertragsparteien werden versuchen, den Vertrag entsprechend anzupassen. Sollte eine solche Anpassung unzumutbar oder unmöglich sein, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Es gelten die Punkte 3 und 4 des § 2.“

§ 25 Sonstige Vertragsvereinbarungen

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Durchführung der Reinigungs- sowie der übrigen Arbeiten zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die Richtlinien der Gefahrstoffverordnung, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln uneingeschränkt einzuhalten.
- (2) Die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung sind zu beachten.

§ 26 Datenschutz

Die Parteien versichern, bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und bei der Umsetzung der im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Verordnung 679/2016 („DSGVO“) sowie des gesetzvertretenden Dekrets 196/2003 in der jeweils geltenden Fassung („Datenschutzkodex“) zu handeln. Insbesondere erklärt und gewährleistet die Auftragnehmerin, dass sämtliche etwaigen personenbezogenen Daten, deren Verantwortliche sie ist und die sie dem Auftraggeber im Rahmen der Ausführung dieses Vertrags übermittelt, gemäß der DSGVO und dem Datenschutzkodex erhoben, verarbeitet und an den Auftraggeber weitergegeben wurden. Der Auftraggeber seinerseits stellt geeignete Informationen über die Modalitäten und Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten über seine „Datenschutzerklärung“ zur Verfügung, die diesem Vertrag als **Anlage E** beigelegt ist. Die Auftragnehmerin erklärt bereits jetzt, hiervon Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich, diese an die betroffenen Personen weiterzuleiten.

Die Parteien vereinbaren zudem bereits jetzt, dass sie – sollten sie im Verlauf der Ausführung dieses Vertrags personenbezogene Daten Dritter für andere Zwecke als die vorgenannten erheben und verarbeiten – ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Rollen durch entsprechende Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung („DPA“) oder gegebenenfalls Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit regeln und festlegen werden.

§ 27 Allgemeine Vertragsbedingungen

- (1) Für alle Fälle, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Dienstleistungsverträge verwiesen.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung kann jede Partei jeweils die Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung verlangen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung von Preisprüfungen bei der Auftragnehmerin durch die zuständigen Stellen zu verlangen. Die Auftragnehmerin ist zur Mitwirkung dabei verpflichtet.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages Dritten nur insoweit und nur dann mitzuteilen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- (5) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sind die Räumlichkeiten des Auftraggebers, das Goethe-Institut Mailand, Via San Paolo 10, 20121 Mailand, Italien und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Mailand. Es gilt ausschließlich italienisches Recht.

Mailand,

Für den Auftraggeber:

Für die Auftragnehmerin:

.....

.....

Auch im Sinne und für die Wirkungen des Art. 1341 des italienischen Zivilgesetzbuchs erklärt die Auftragnehmerin, alle Bestimmungen dieses Vertrags – und insbesondere jene der Art. 5 (Pflichten der Auftragnehmerin), 12 (Reinigungspersonal und Sicherheitsmaßnahmen), 23 (Rücktritt) und 28 (Leistungsort und Gerichtsstand) – ausdrücklich zu genehmigen.